

Satzung

von „Odyssey of the Mind Deutschland e.V.“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.11.2012 in Potsdam; geändert mit Beschluss des Erweiterten Vorstandes am 13.02.2013 in Potsdam; geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.2015 in Potsdam.
Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer **VR 8142 P** am 11. März 2013.

Präambel

Der internationale Jugendwettbewerb „Odyssey of the Mind“ fördert Kreativität, Teamfähigkeit und internationale Verständigung. Er wurde seit 1992 in Deutschland durch „Germany International“, einer Abteilung der Berlin-Brandenburgischen Auslandsgesellschaft e.V. (BBAG) organisiert. Diese Tradition soll ungebrochen, aber in organisatorischer Eigenverantwortung fortgeführt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Odyssey of the Mind Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, den internationalen Jugendwettbewerb „Odyssey of the Mind“ für Kreativität, Teamfähigkeit und internationale Verständigung in Deutschland und Europa zu verbreiten. Auf diese Weise soll der Verein die Erziehung und Bildung, die Kunst und Kultur sowie die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken fördern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ziele werden insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a. Der Verein veranstaltet jährlich den Wettbewerb „Odyssey of the Mind“ in Deutschland, in denen Mannschaften von Jugendlichen nach mehrmonatiger selbstständiger Vorbereitung ihre selbst kreierte Lösung einer der angebotenen Langzeitaufgaben öffentlich auf einer Bühne präsentieren und in einem zweiten Teil des Wettbewerbes ihre spontane Kreativität durch Lösung einer vorher nicht bekannten Aufgabe demonstrieren. Dadurch soll eine Erziehung zu kreativem Denken, zu Teamfähigkeit und Selbstachtung sowie Kunst und Kultur gefördert werden.
 - b. Der Verein organisiert weitere Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität von Jugendlichen, zum Beispiel Trainingstage zur spontanen Kreativität für die am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften und Schulungstage für die als Coaches der teilnehmenden Mannschaften fungierenden älteren Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Maßnahmen werden mit Workshops externer Trainer, zum Beispiel zu Kreativitäts- und Gedächtnistechniken, zur Bühnenpräsenz und zu schauspielerischen Ausdruckstechniken, kombiniert. Dadurch soll die nicht-formelle Bildung gefördert werden.
 - c. Der Verein ermöglicht es den teilnehmenden Mannschaften aus Deutschland, an Europafestivals, Weltmeisterschaften und weiteren Wettbewerben von „Odyssey of the Mind“ im Ausland teilzunehmen, und fördert den Jugendaustausch zwischen Deutschland und anderen Ländern im Rahmen von „Odyssey of the Mind“. Dadurch soll die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Völkerverständigung gefördert werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmebeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden, insbesondere in der Berlin-Brandenburgischen Auslandsgesellschaft e.V. (BBAG), werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von „Odyssey of the Mind Deutschland e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eine Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb „Odyssey of the Mind“ in Deutschland.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes erworben. Bei Ablehnung durch den erweiterten Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Antragsteller ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (3) Juristische Personen werden in Vereinsangelegenheiten durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einem von diesen benannten Repräsentanten vertreten.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Teilnahmebeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und mögliche Ausnahmen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Kostendeckung des Geschäftsbetriebes und der Veranstaltungen kann der Verein von teilnehmenden Einrichtungen und Einzelpersonen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, Teilnahmebeiträge erheben. Über Art und Höhe der Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe von „Odyssey of the Mind Deutschland e.V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand und
4. die Kassenprüfer

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den oder die Kassenprüfer, jeweils aus der Mitte des Vereines, und Abwahl dieser Organe,
 - b. Beratung über die Entwicklung des Vereins,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

- g. Erlass der Beitragsordnung,
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist bei Verhinderung schriftlich möglich.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich für Einzelfälle gegenseitig schriftlich bevollmächtigen. Eine Generalvollmacht ist ausgeschlossen.
- (4) Die Amtszeit des der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl ist von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl zu beschließen.
- (2) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und fasst Beschlüsse zum operativen Geschäft. Der Vorstand ist an Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.
- (3) § 9 Absatz 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen Ausschüsse bilden, denen auch weitere Mitglieder und andere Interessierte angehören können.

§ 11 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied berufen, welches sich in herausgehobener Position, in besonderer Weise und über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren um „Odyssey of the Mind“ in Deutschland verdient gemacht hat. Dies schließt Zeiten vor der Vereinsgründung ein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen berufen, welche sich in besonderer Weise um die Ziele von „Odyssey of the Mind“ in Deutschland verdient gemacht haben.

- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins gesondert einzuladen und haben Stimmrecht. Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Wird ein Ehrenvorsitzender oder ein Ehrenmitglied in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand gewählt, ruht seine Ehrenposition für die Zeit seiner Amtsausübung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zu Kassenprüfern sollen in der Regel mindestens zwei Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der oder die Kassenprüfer hat/haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung rechnerisch und sachlich zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand und erweiterten Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl von neuen Kassenprüfern im Amt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Beirat

- (1) Der erweiterte Vorstand kann die Einrichtung eines pädagogischen Beirates beschließen. Dieser Beirat soll die Organe des Vereins aus pädagogischer Sicht beraten.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates und die übrigen Beiratsmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand berufen und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Beiratsmitglieder müssen eine pädagogische Ausbildung oder langjährige Erfahrungen im Bildungs- oder Erziehungsbereich haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu Sitzungen laden der Vereinsvorsitzende und der Vorsitzende des Beirates gemeinsam ein.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse sollen schriftlich abgefasst und dem erweiterten Vorstand übermittelt werden.
- (5) Vorstand und erweiterter Vorstand dürfen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand zuzuleiten und von diesem den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Zuleitung kann auf elektronische Weise geschehen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e.V. in Potsdam oder eine andere gemeinnützige Organisation, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gem. §§ 2 und 3 zu verwenden. Über den Empfänger ist nach diesen Maßgaben im Auflösungsbeschluss zu entscheiden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung in der Fassung vom 27.11.2015 bestätigen gemäß § 71 BGB:

Stefan Hübner
Vorsitzender

Dr. Michael Seidl
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Reinhard Melzer
Schatzmeister